



STADTREINIGUNG.HAMBURG

STADTREINIGUNG HAMBURG

Standortvoraussetzungen und Einbaubedingungen Unterflurentsorgung



INHALT

SEITE

VORPLANUNG: BERECHNUNG DER ABFALLMENGEN	03
Berechnungsgrundlagen	03
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STANDPLÄTZE	03
Allgemein	03
Entsorgung über den öffentlichen Grund	04
Entsorgung auf dem Privatgrundstück	04
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUWEGUNG	04
REGELN FÜR DEN STANDORT	05
REGELN FÜR DEN EINBAU	05
WEITERE INFORMATIONEN	05
KONTAKTDATEN	06





■ Die vier Hamburger Abfallfraktionen bei der Unterflurentsorgung: Hamburgische Wertstofftonne, Altpapier, Restmüll und Bio

VORPLANUNG: BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER ABFALLMENGEN

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Die Berechnung der Abfallmenge erfolgt nach der Broschüre „[Informationen für Architekten und Bauherren](#)“.

Nach dieser Ermittlung erfolgt die Festlegung der Anzahl der Unterflursysteme (UFS) zusammen mit den Kundenberatern des Teams Wohnungswirtschaft der Stadtreinigung Hamburg (SRH). Auch wenn pauschale Aussagen schwierig sind, so empfiehlt sich bis 80 Wohnungen der Einbau von vier UFS. Über 80 bis 120 Wohnungen sollten bereits fünf UFS verbaut werden.

Sinnvoll ist die vorherige Kenntnis über die Lage von Leitungen und gegebenenfalls Baumwurzeln. In diesem Zusammenhang sollte man rechtzeitig über mögliche Sondierungen von Kampfmitteln nachdenken.

Sollten nicht alle Bedingungen ideal erfüllt sein, lohnt sich dennoch eine Kontaktaufnahme. Wir beraten hier gerne und finden auch unter abweichenden Bedingungen oft noch Lösungen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STANDPLÄTZE

ALLGEMEIN

1. Die maximale Entfernung vom Ausleger des Entsorgungsfahrzeuges (mittig hinter der Fahrerkabine) bis zum Aufnahmepunkt beim Unterflursystem (mittig) darf nicht mehr als 8,0 m betragen.
2. Die Behälter müssen so angeordnet sein, dass das Fahrzeug das jeweilige System seitlich aufnehmen kann. Eine Aufnahme „über Kopf“ ist nicht möglich.
3. Das Gefälle der Aufstellfläche des Kranmüllfahrzeugs darf 5 % nicht überschreiten.
4. Es dürfen sich keine Äste, Kabel oder Ähnliches im Arbeitsbereich befinden. Die lichte Höhe über dem Fahrzeug bis hin zum Unterflursystem muss 12,0 m betragen, gemessen jeweils von der Geländeoberkante (GOK). Direkt über dem Unterflursystem kann diese freizuhaltende Höhe auf 8,0 m reduziert werden, der seitliche Abstand z.B. zu Balkonen muss dann mindestens 1,0 m betragen. Die Behälter lassen sich über Hindernisse wie z.B. parkende Fahrzeuge hinwegheben. Der Bereich neben dem Unterflursystem ist freizuhalten (1,0 m), z. B. von Hecken und Mauern.

5. Beim Leerungsvorgang muss zwischen Fahrzeug und UFS Sichtkontakt möglich sein. Außerdem dürfen durch Zäune und entfernte Tore/Türen keine langen Fußwege für den Fahrer entstehen, um die Ösen der Systeme einzuhaken.
6. Der Fußweg aller Hauseingänge bis zum letzten UFS soll 100 m nicht überschreiten.

Weiterhin sind zwei Fälle, des Standortes an dem sich das Kranmüllfahrzeug aufstellt und abstützt zu unterscheiden:

ENTSORGUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN GRUND

1. Die Behälter dürfen über parkende Fahrzeuge gehoben werden. Der Fahrer des Kranmüllfahrzeugs benutzt die Lücke zwischen zwei parkenden Fahrzeugen für die Kranstütze.
2. Unterflursysteme an Grundstücksgrenzen von Hauptverkehrsstraßen sowie an Straßen, die aufgrund ihrer Verkehrsbelastung (dem Entleerungsfahrzeug ausweichende) Fußgänger und Radfahrer gefährden, sind ausgeschlossen.
3. Halteverbots- bzw. Ladezonen für den Entleerungsvorgang sind grundsätzlich nicht zulässig. In besonderen Einzelfällen kann seitens des zuständigen Polizeikommissariats eine Ausnahmemöglichkeit zugelassen werden.
4. Eine Behinderung, die durch ein sich abgestütztes Kranmüllfahrzeuges für Einsatzfahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr in öffentlichen Straßen entsteht, soll grundsätzlich vermieden werden. Weiterhin darf das Kranmüllfahrzeug nicht auf Geh- und Radwegen stehen. Ausweichende Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht gefährdet werden.
5. Straßenbäume sind bezüglich der erforderlichen lichten Höhe zu überprüfen (siehe oben).

ENTSORGUNG AUF DEM PRIVATGRUNDSTÜCK

1. Das Kranmüllfahrzeug muss bei der Entsorgung vollständig auf Privatgrund stehen, um den Fußgängerverkehr nicht zu gefährden.
2. Der Abstand der jeweiligen Einwurfsäule zu Fensteröffnungen oder Türen muss mindestens 2,0 m betragen.
3. Der Mindestabstand der Aufnahmehaken zum Entsorgungsfahrzeug beträgt 2,0 m. Für die Stützfüße (maximal 1,5 m Ausfahrlänge) des Sammelfahrzeuges soll eine entsprechende Aufstellmöglichkeit mit einer Belastbarkeit von mindestens 9 t vorhanden sein. Der Mindestabstand zum Unterflursystem beträgt 0,5 m.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUWEGUNG

1. Der Standplatz für das Unterflursystem ist so zu wählen, dass er vom Entsorgungsfahrzeug leicht und ohne Störungen (parkende Fahrzeuge, Bäume, Büsche, Laternen) zu erreichen ist. Die Ein- und Ausfahrten sowie Kurvenradien für das Rangieren bzw. Wenden sind gemäß ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) auszuführen. Ist eine Umfahrung nicht möglich, so ist für das Sammelfahrzeug eine Wendeanlage vorzusehen. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Hinweis: Sollten in einer Planung bereits Schleppkurven der Hamburger Feuerwehr angewandt worden sein, sind diese auch für die SRH ausreichend.
2. Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 12 t) ausgerichtet sein. Der Fahrweg muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,2 m aufweisen. Das gilt auch für Straßenbäume im Bereich der Grundstücksüberfahrt.
3. Der Zugang bzw. die Zufahrt sollte bei Schranken oder Schließenanlagen mit den bekannten „Feuerwehrschlüsseln (E 17)“ zu öffnen sein. Es ist auszuschließen, dass für jeden Kunden ein individueller Schlüssel vom Fahrer mitzuführen ist. Sollte das nicht möglich sein, ist ein Schlüsseltresor nach den Vorgaben der SRH zu installieren. Bei der Verwendung von herausnehmbaren Pollern können auch die üblichen Dreikantschlüssel verwendet werden.
4. Bordsteine im Fahrweg sind als niedrige Borde mit einer Höhe von 0 – 3 cm auszuführen.

REGELN FÜR DEN STANDORT

1. Verbaut werden nur Betonschächte mit einem Fassungsvermögen von 5 m³. Die Außenmaße betragen in der Fläche max. 2,0 x 2,0 m und in der Höhe max. 3,0 m. Die genauen Maße sind vom jeweiligen Modell abhängig und werden auf Anfrage von der SRH zur Verfügung gestellt.
2. Die Bettung der Betonschächte ist so zu wählen (z.B. Magerbeton), dass 2,85 kN/m² Auflast möglich ist.
3. Fundamentlasten von Bauwerken und Verkehrslasten sind zu beachten. Falls notwendig, wird von der SRH die Statik des Systemherstellers für das gewählte Produkt zur Verfügung gestellt.
4. Bei hohem Schichtenwasser/Grundwasser ist die Auftriebssicherheit der Unterflursysteme zu prüfen. Hier ist der SRH das Maß zwischen GOK und Bemessungswasserstand mitzuteilen.
5. Ein Gefälle der Oberflächenbefestigung in Richtung der Unterflursysteme ist auszuschließen. Alternativ muss das Oberflächenwasser in geeigneten Abflussrinnen gesammelt und abgeleitet werden. Das empfohlene Gefälle von den Systemen weg beträgt 2 %. Zur Entwässerung der Gehwegplattform über die Auslassöffnungen im Betonschacht, ist unter der Oberflächenbefestigung neben dem Betonschacht wasserdurchlässiges Material einzubauen.
6. Sollen die Betonschächte in eine Tiefgarage integriert werden, ist die SRH - Team Entsorgungssysteme – zu integrieren.
7. Zur Überprüfung o.a. Voraussetzungen ist bei der SRH eine maßstabsgerechte Zeichnung einzureichen, eine dwg-Datei mit der Darstellung des Entsorgungsfahrzeuges sowie der Schleppkurven. Beides kann bei der SRH abgefordert werden.

REGELN FÜR DEN EINBAU

1. Nach Abstimmung des Standortes und der Abfallmengen muss ein Vertrag geschlossen werden. Unmittelbar danach werden die UFS bestellt. Nach einer Herstellungszeit von ca. 8 -10 Wochen stehen diese zum Einbau zur Verfügung. Spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Einbautermin ist dieser der SRH mitzuteilen.
2. Parallel dazu erfolgt die Koordination der Systemlieferung und des entsprechenden Krans durch die SRH. Der Beauftragte des Bauherren bzw. des Eigentümers hat für die Anfahrbarkeit bei der Anlieferung sowie für die Aufstellmöglichkeit des Krans und des Tiefladers mit den Betonschächten und den Innensystemen ausreichend Platz freizuhalten.
3. Die Baugrube ist nach dem technischen Regelwerk herzustellen und abzusichern. Insbesondere sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Unfallverhütungsvorschriften (ArbSchG, ArbStättV, ASR, BaustellV, BG-Vorschriften-, Regeln usw.) maßgeblich zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren muss insbesondere am Einbautag auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) geachtet werden.
4. Der Bauherr/Eigentümer muss gem. Vertrag geeignetes Personal bei dem Einsetzen des Betonschachtes zur Verfügung stellen, welches das Einsetzen und die genaue Positionierung innerhalb der Baugrube vornimmt. Hierbei ist auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des Personals und auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu achten.
5. Die Betonschächte werden auf ein Tragschichtmaterial aus Magerbeton von 10 - 15 cm Dicke gesetzt.

WEITERE INFORMATIONEN

Die Broschüre der Stadtreinigung Hamburg „Informationen für Architekten und Bauherren“ finden Sie, ebenso wie die Broschüre „Unterirdische Abfallcontainer“ (Titel: Baustein für mehr Effizienz) zum Herunterladen auf unserer SRH-Homepage.

Die ReStra finden Sie auf der Homepage der Freien und Hansestadt Hamburg: www.hamburg.de/bwvi/restra/ .

Kontaktdaten

- Rufen Sie uns einfach an: 040 / 25 76 – 20 50
- Oder schreiben Sie uns eine E-Mail an: wohnungswirtschaft@stadtreinigung.hamburg

UNSERE ANSCHRIFT:

Stadtreinigung Hamburg
Zentrale Kundenberatung, Entsorgung und Vertrieb
Bullerdeich 19
20537 Hamburg



Kontaktdaten Team UFS



Emailanfrage starten

